



Berichte über Landwirtschaft

Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft

BAND 99 | Ausgabe 3

Agrarwissenschaft
Forschung

Praxis

Verbundene Unternehmen im Agrarbereich: Definition und Möglichkeiten der Identifizierung

Von Andreas Tietz

1 Einleitung

Für die Beschreibung der Agrarstruktur sind Betriebsgrößen ein zentrales Element. Die Frage, über wieviel Fläche die Landwirtschaftsbetriebe in einer Region verfügen, wird in der Regel mit einem Blick in die amtliche Agrarstatistik beantwortet. Die in der Statistik erfassten Betriebsgrößenklassen sind wiederum die Basis für die Stichprobenauswahl im deutschen Testbetriebsnetz, welches die Datengrundlage für die Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft darstellt (Forstner und Zavyalova, 2017). Dies impliziert die Vorstellung, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb die Einkommensgrundlage für den/die landwirtschaftlichen Unternehmer(in) darstellt.

In der Realität betreibt ein Unternehmer jedoch häufig mehr als einen landwirtschaftlichen Betrieb. Landwirte schließen sich zu Personengesellschaften zusammen, sie teilen Betriebe oder gründen eigene Kapitalgesellschaften, um z. B. eine steuerliche Gewerblichkeit des landwirtschaftlichen Betriebs zu vermeiden. Mitunter entstehen komplexe Strukturen aus rechtlich eigenständigen Unternehmen, die jedoch im Eigentum ein und derselben Unternehmerfamilie sind (Stecher und Forstner, 2015).

Solche verbundenen Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind zuletzt vermehrt in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Ein Grund war die Entwicklung in den ostdeutschen Bundesländern, wo seit etwa 2009 zunehmend über sogenannte nichtlandwirtschaftliche Investoren als zahlungskräftige Wettbewerber auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt berichtet wurde (Deggerich, 2010). Diese Entwicklung wird begünstigt durch den Umstand, dass Agrarunternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, GmbH & Co. KG, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) über den Verkauf von Geschäftsanteilen („Share Deals“) in die Hände neuer Eigentümer transferiert werden können (Forstner et al., 2012). Auf diese Weise sind in Ostdeutschland auch überregionale Unternehmensverbände in der Hand ein und desselben Eigentümers entstanden, von denen einige mehr als 15.000 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften (Forstner und Tietz, 2013).

Aus Sicht von Politik und Verwaltung ist diese Entwicklung in mehrfacher Hinsicht ein Problem. Unternehmensverbände können weitgehend im Verborgenen entstehen, denn anders als der Kauf landwirtschaftlicher Fläche ist der Kauf von Geschäftsanteilen eines Unternehmens mit Flächeneigentum nicht genehmigungspflichtig nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Dieses sieht vor, dass ein landwirtschaftliches Grundstück nur mit staatlicher Genehmigung veräußert werden darf und dass diese versagt werden kann, wenn es ansonsten zu einer „ungesunden Verteilung“ von Grund und Boden käme. Über Anteilskäufe von Agrarunternehmen werden jedoch ungleich größere Eigentumsflächen zu neuen Eigentümern transferiert als bei einzelnen Grundstückskäufen (Tietz, 2017).

Das Entstehen landwirtschaftlicher Unternehmensverbände befeuert auch die Sorge vor einer zunehmenden Eigentumskonzentration, die dem Grundsatz einer breiten Eigentumsstreuung von Grund und Boden zuwiderlaufen würde (BLAG, 2015). 2020 hat Sachsen-Anhalt als erstes Bundesland in einem Gesetzesentwurf zum Schutz der Agrarstruktur das Ziel aufgestellt, eine marktbeherrschende Stellung auf dem Bodenmarkt zu verhindern (Landtag von Sachsen-Anhalt, 2020). Der aktuelle Entwurf für ein agrarstrukturelles Leitbild in Brandenburg (MLUK, 2020) beinhaltet das Ziel, eine Flächenkonzentration in einer Region bei wenigen Eigentümern und Bewirtschaftern zu vermeiden, wobei verbundene Unternehmen ausdrücklich einbezogen werden.

Im Kontext der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ist die Einkommensstützung der Landwirte eine wichtige Motivation. So wird es zunehmend als Problem für die Akzeptanz der Agrarförderung in der Öffentlichkeit gesehen, dass ein und derselbe Unternehmer mehrfach flächenbezogene Direktzahlungen für seine verbundenen Unternehmen erhält. Unter der deutschen Ratspräsidentschaft wurde Ende 2020 die Option beschlossen, dass in der kommenden EU-Förderperiode verbundene Unternehmen bei den Direktzahlungen gemeinsam veranlagt werden können, sodass eine Kappung oder Degression auf die Fläche des gesamten Unternehmensverbands bezogen würde. Für Deutschland stellt sich jedoch das Problem, dass die gemeinsame Veranlagung verbundener Unternehmen zu einer erheblichen Reduktion der auf die ostdeutschen Bundesländer entfallenden Agrarfördersumme führen würde. Wohl auch aus diesem Grund hat sich die Agrarministerkonferenz (AMK) gegen eine Anwendung dieser Option entschieden (AMK, 2021).

In der Landwirtschaftszählung (LZ) 2020 wurde erstmals die Unternehmensgruppenzugehörigkeit bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften statistisch erfasst. Im Juli 2021 wurden Ergebnisse einer Auswertung veröffentlicht, in der Daten der LZ mit denen des statistischen Unternehmensregisters verknüpft wurden (Destatis, 2021a). Demnach waren im Erhebungsjahr 3.700

Betriebe der Rechtsform juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft Teil einer Unternehmensgruppe. Diese bewirtschafteten zusammen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von 1,84 Millionen Hektar, das sind mehr als 11 % der gesamtdeutschen LF (Destatis, 2021b). Der statistische Bericht schlüsselt die Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer auf. Kleinräumigere und Einzelfalldaten unterliegen hingegen der statistischen Geheimhaltung.

Da Unternehmensverbände als agrarstrukturpolitisches Problem wahrgenommen werden, die amtlichen Stellen jedoch nicht in der Lage sind, die zur Bearbeitung dieses Sachverhalts notwendigen Grundlagendaten bereitzustellen, hat sich die Ressortforschung dieser Aufgabe angenommen. Der Autor dieses Beitrags hat in verschiedenen Untersuchungen in den letzten Jahren (Laschewski und Tietz, 2020; Tietz, 2017; Tietz et al., 2021) wie auch in unveröffentlichten Stellungnahmen für das BMEL umfangreiche Erfahrungen mit der Recherche von Unternehmensverbänden gesammelt, über die er nachfolgend berichtet.

Der Beitrag befasst sich zunächst mit der Frage, was genau unter einem verbundenen Unternehmen im dargestellten Kontext zu verstehen ist. In Abschnitt 3 werden Datenquellen dargestellt, die für die Identifizierung von Unternehmensverbänden genutzt werden können. Daran anschließend wird der typische Ablauf einer Recherche verbundener Unternehmen dargestellt, bevor in Kapitel 5 auf die Aussagekraft der Rechercheergebnisse eingegangen wird. Der Beitrag schließt mit einem Fazit aus der Sicht des Autors.

2 Verbundene Unternehmen: Begriff und Abgrenzung

Der Begriff des „verbundenen Unternehmens“ wird in verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich definiert. Eine klare Abgrenzung und Typologie verschiedener Arten von verbundenen Unternehmen stellt das deutsche Aktiengesetz in § 15 auf. Demnach sind verbundene Unternehmen *„rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.“* Nach dieser Definition sind verbundene Unternehmen also (ausschließlich) juristische Personen, die untereinander durch Mehrheitseigentum oder vertragliche Beherrschungsverhältnisse verbunden sind.

Blickt man auf landwirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen, so fällt auf, dass häufig eine Verbindung zwischen verschiedenen Agrarunternehmen besteht, die sich aber nicht

unter die im Aktiengesetz definierten Konstellationen einordnen lässt. In vielen Fällen ist allein der (meist so titulierte) „Investor“, d. h. eine natürliche Person (oder Personengruppe) als Allein- oder Mehrheitseigentümer des Gesellschaftskapitals, das verbindende Glied mehrerer Agrarunternehmen.

Diese Konstellation wird im EU-Recht bei der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen in Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) mitberücksichtigt. Gemäß Artikel 3 (3) gelten auch *„Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, [...] als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.“*

Im Hinblick auf den Zweck einer Recherche von Unternehmensverbänden im Agrarbereich – nämlich das Abschätzen von Eigentumskonzentration auf dem Bodenmarkt oder des Gesamtbetrags von EU-Agrarprämien, die auf denselben Eigentümer(-kreis) entfallen – ist die weitere Definition der AGVO sachgerecht. Ein Unternehmensverbund in diesem Sinne ist also die Gesamtheit aller Unternehmen, die sich hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse auf einen gemeinsamen (Mehrheits-)Eigentümer (bzw. eine Gruppe von Eigentümern) zurückführen lassen, unabhängig davon, ob dieser Eigentümer ein Unternehmen oder eine natürliche Person ist. Dies ist für die Recherche von grundlegender Bedeutung, da grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass veröffentlichte Bilanzen von vermuteten Mutterunternehmen die benötigten Informationen enthalten. Es ist stets (auch) nach personellen Verflechtungen unter den Eigentümern zu suchen.

Der Gegenstand der Betrachtung sind hierbei – entsprechend dem Zweck dieser Recherchen – ausschließlich horizontale Unternehmensverbände im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion, keine vertikalen Unternehmensverbände zwischen Landwirtschaft und vor- oder nachgelagertem Sektor.

3 Datenquellen für eine Identifizierung verbundener Unternehmen

Nachfolgend werden die Datenquellen aufgeführt, zu denen Erfahrungen im Rahmen der am Thünen-Institut durchgeführten Untersuchungen vorliegen. Datenbanken zu Beteiligungsverhältnissen an Unternehmen lassen sich grundsätzlich in öffentliche und private, darunter kommerzielle und frei verfügbare Datenbanken aufgliedern. Darüber hinaus werden regelmäßig Datenquellen für die Identifizierung landwirtschaftlicher Betriebe genutzt.

3.1 Öffentliche Register

Den öffentlichen Registern ist gemeinsam, dass ihre Einrichtung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Ihr Gebrauch wird durch eine Nutzungsordnung geregelt, aufgrund derer eine Nutzungsberechtigung beantragt werden kann. Für die Nutzung fallen Gebühren pro Datenabruf an, mit Ausnahme für öffentliche Nutzer, denen eine Befreiung von der Gebührenpflicht erteilt werden kann.

Der Nutzungsordnung muss bei jedem Datenabruf zugestimmt werden. Für gebührenbefreite Nutzer gilt insbesondere, dass die abgerufenen Daten nur für diejenigen Zwecke verwendet werden, wegen derer die Gebührenbefreiung besteht. Registerinformationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, genutzt und verbreitet werden.

Die amtliche Datenbank, in der Beteiligungsverhältnisse an deutschen Firmen und Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben (wie GmbH und KG), zwingend und zeitnah dokumentiert werden, ist das **Handelsregister** gemäß § 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Es wird in elektronischer Form von den Justizverwaltungen der Bundesländer betrieben. Die im Handelsregister dokumentierten Beteiligungsverhältnisse genießen öffentlichen Glauben und sind letztlich die Datenquelle für alle weiteren Datenbanken und Portale mit vergleichbaren Informationen.

Das Elektronische Handelsregister ist öffentlich zugänglich. Der Abruf von Informationen ist nur registrierten Nutzern möglich und darüber hinaus gebührenpflichtig. Das Registerportal unter www.handelsregister.de umfasst neben dem Handelsregister auch das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister (für Zusammenschlüsse von Angehörigen freier Berufe) sowie das Vereinsregister; die zwei Letztgenannten sind hier nicht von Bedeutung. Für Recherchen im Agrarbereich ist besonders relevant, dass landwirtschaftliche Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts in keinem amtlichen Register erfasst sind.

Welche Informationen in den amtlichen Registern niedergelegt werden, ist gesetzlich festgeschrieben. Eintragungspflichtig sind unter anderem Name, Geschäftszweck und Sitz sowie vertretungsberechtigte Personen (Vorstand der Genossenschaft oder Aktiengesellschaft (AG), Geschäftsführer der GmbH, Komplementär der Kommanditgesellschaft (KG)). Bei den Kapitaleigentümern sind die Regelungen je nach Rechtsform unterschiedlich. Während die Eigentümer des Gesellschaftskapitals von GmbH und

KG stets aktuell dokumentiert werden müssen, ist dies bei Genossenschaft und AG nicht der Fall. Im Genossenschaftsregister werden nur der Vorstand und ggf. Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder namentlich aufgeführt, nicht jedoch die einfachen Mitglieder. Bei Unternehmen aller Rechtsformen werden darüber hinaus relevante Dokumente (wie Satzungen und Protokolle von Gesellschafts- oder Hauptversammlungen, in denen grundlegende Beschlüsse gefasst werden) als Datei abgelegt.

Das **Unternehmensregister** gemäß § 8b HGB erfüllt über das Handelsregister hinaus Aufgaben der Publizität veröffentlichungspflichtiger Daten. Es wird im Auftrag der Bundesregierung durch den Betreiber des Bundesanzeigers gepflegt und ist ähnlich wie das Registerportal der Justizverwaltungen öffentlich zugänglich mit den genannten Zugangsbeschränkungen (www.unternehmensregister.de). Über die Informationen aus dem Registerportal hinaus sind hier publizitätspflichtige Buchabschlüsse von Unternehmen abrufbar. Theoretisch besteht die Möglichkeit, hierüber zusätzliche für eine Beteiligungsrecherche relevante Informationen zu erfahren, wenn z. B. Beteiligungen an einzelnen Unternehmen in der Bilanz aufgelistet sind. Da die meisten Unternehmen, die im Agrarbereich investieren, nicht publizitätspflichtig sind, ist der praktische Nutzen dieser Datenbank für Recherchezwecke gering. Auch die Recherche nach privaten Investoren, die als Privatperson oder mittels einer familiären Vermögensverwaltungsgesellschaft das Eigentum an Agrarunternehmen übernommen haben, bleibt im Unternehmensregister ergebnislos.

Die öffentlichen Register haben den Vorteil, dass Informationen über Beteiligungsverhältnisse hier zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintragung der Beteiligung verlässlich dokumentiert werden. Informationen aus anderen Quellen lassen sich mit Blick ins Handelsregister verifizieren oder auch aktualisieren. Der für Recherchen entscheidende Nachteil ist, dass keine Verflechtungen zwischen Unternehmen, die sich auf denselben Eigentümer zurückführen lassen, angezeigt werden. Es sind stets nur Informationen über das jeweils angefragte Unternehmen abrufbar.

Diese Lücke soll durch das **Transparenzregister** geschlossen werden. Dabei handelt es sich um ein neu eingerichtetes Register nach dem Geldwäschegesetz, in dem seit Anfang 2017 die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und juristischen Personen registriert werden müssen. Das Online-Portal unter www.transparenzregister.de wird ebenfalls durch den Herausgeber des Bundesanzeigers betrieben. Es ist seit Anfang 2020 für jeden registrierten Nutzer einsehbar, die Gebührenpflicht ist vergleichbar zu den oben genannten Registern. Es gibt öffentliche Kritik an der Umsetzung des Transparenzregisters, da die Eintragungen bislang nur lückenhaft umgesetzt zu sein scheinen (Zydra, 2020).

Wer die im Transparenzregister eingestellten Informationen nutzen will, muss zunächst für den Namen einer Firma oder Person einen Antrag auf Übermittlung von Dokumenten stellen. Ggf. vorliegende Dokumente werden nach Antragsprüfung zur Verfügung gestellt. Ob überhaupt Dokumente unter dem Namen vorliegen, ist im Vorhinein nicht ersichtlich. Suchlisten oder interaktive Suchfelder gibt es im Transparenzregister nicht. Der Autor hat das Transparenzregister bislang nur versuchsweise eingesetzt. Aufgrund des hohen Zeitaufwandes, der durch keinerlei zusätzliche Informationen aufgewogen wurde, scheint die Nutzung für Recherchezwecke bislang nicht sinnvoll.

3.2 Kommerzielle Datenbanken

Kommerzielle Unternehmensdatenbanken werden von Wirtschaftsauskunfteien mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sie stellen Informationen, die aus öffentlichen Registern gewonnen werden, zur Verfügung und verknüpfen diese mit weiteren spezifischen Informationen. Ihre Nutzung beruht auf bilateralen Verträgen, in denen sowohl der Leistungsumfang als auch die Kosten individuell vereinbart werden können.

Die Daten dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Hinsichtlich einer Veröffentlichung sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Generell haften Wirtschaftsauskunfteien nicht für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Öffentlichem Glauben genießen ausschließlich die Informationen aus öffentlichen Registern.

Es existieren verschiedene weitere kommerzielle Unternehmensdatenbanken, die sich im Hinblick auf die für solche Recherchen erforderlichen Informationen vermutlich wenig von den genannten unterscheiden.

Creditreform ist eine Wirtschaftsauskunftei, die Angaben zu Unternehmen und Personen in einer bundesweiten Datenbank sammelt. Die Angaben beruhen auf den öffentlichen Registern sowie auf internen Informationen und Eigenangaben der Unternehmen. Hauptzweck ist die Darstellung der Bonität von Unternehmen/Personen im Wirtschaftsverkehr und die Möglichkeit, die Bonität von potentiellen Geschäftspartnern zu recherchieren. Da dies im Interesse der Unternehmen selbst liegt, sind vermutlich alle deutschen Unternehmen Mitglied bei Creditreform und speisen die Datenbank mit relevanten Informationen wie Buchabschlüssen usw. Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig und beinhaltet die Möglichkeit zum Abruf von Daten anderer Unternehmen innerhalb eines begrenzten Kontingents.

Eher ein Nebenprodukt der Creditreform-Datenbank ist die Darstellung von Verflechtungen zwischen Unternehmen und Personen in graphischer, interaktiver Form. Die Verknüpfung erfolgt über einen eindeutigen Identifikator, der jedem Unternehmen und jeder Person in der Datenbank zugewiesen wird. Die Vergabe des Identifikators an identische Personen/Firmen erfolgt vermutlich sowohl automatisch anhand übereinstimmender Informationen als auch über zusätzliche Informationen durch die Mitglieder selbst. Es werden sowohl Eigentumsbeteiligungen als auch die vertretungsberechtigten Personen abgebildet. Die Verflechtungen beziehen sich stets allein auf die aktuell dokumentierten Beteiligungsverhältnisse, nicht auf Veränderungen in der Vergangenheit.

Die Erfahrungen des Autors mit der Creditreform-Datenbank beruhen auf einer einjährigen Mitgliedschaft bei Creditreform für eine Untersuchung im Jahr 2012/13 (Forstner und Tietz, 2013). Im Rahmen der Mitgliedschaft wurden monatlich aktualisierte Daten aller Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Dafne ist eine Datenbank mit detaillierten und klassifizierten Informationen zu (nach eigenen Angaben) derzeit rund 1 Mio. bilanzierenden Unternehmen in Deutschland. Dafne wird betrieben von der weltweit tätigen Wirtschaftsauskunftei *Bureau van Dijk*, die eine Vielzahl weiterer Datenbanken wie *Orbis* (mit weltweit rund 300 Mio. Unternehmen) und *Amadeus* (24 Mio. Unternehmen in Europa) unterhält. In Dafne werden die Unternehmensdaten, die für Deutschland aus der Creditreform-Datenbank stammen, weiterverarbeitet und u. a. nach vielfältigen Kriterien klassifiziert.

Für wissenschaftliche Untersuchungen wird Dafne häufig verwendet, da z. B. Abrufe multipler Unternehmensdaten nach beliebiger regionaler Zuordnung, Branchenklassifizierung oder bestimmten Größenindikatoren möglich sind. Verflechtungen zwischen Personen und Unternehmen können ebenfalls abgerufen werden, sowohl zum aktuellen Zeitpunkt als auch rückblickend in der historischen Entwicklung seit 2007. Der Zugang zu Dafne erfolgt über ein kostenpflichtiges Abonnement, das eine Online-Recherche und den Abruf unbegrenzter Datenmengen ermöglicht. Solche Abonnements werden zu Forschungszwecken vor allem im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich genutzt. Im Bereich der Agrarunternehmen beinhaltet die Datenbank die Personengesellschaften keinesfalls vollständig, landwirtschaftliche Einzelunternehmen nur in Ausnahmefällen.

Die Erfahrungen des Autors mit Dafne beziehen sich auf den Zeitraum 2014/15, in dem die Datenbank anlässlich einer weiteren Untersuchung (Tietz, 2015) für ein Jahr probeweise abonniert wurde

Bisnode ist eine kommerzielle Wirtschaftsauskunftei, die ihren Hauptsitz in Schweden hat und auf europäische Firmen fokussiert, aber auch Mitglied in einem weltweiten Recherche-Netzwerk ist. Die gleichnamige Datenbank umfasst Angaben zu 130 Mio. Unternehmen in Europa, darunter 5,7 Mio. deutschen Unternehmen. Sie ist im Bereich der nicht bilanzierenden Unternehmen und Privatpersonen wesentlich umfassender als Dafne und bietet u. a. auch umfangreiche Adressdatenbestände für z. B. Marketingzwecke.

Bisnode wird aktuell durch das Statistische Bundesamt als Informationsquelle zu Konzernstrukturen genutzt. Dies eröffnet prinzipiell auch die Möglichkeit, die Bisnode-Daten mit Daten aus dem Statistischen Unternehmensregister und den Daten aus der Agrarstrukturerhebung zu kombinieren, was die Analysemöglichkeiten zu Konzernstrukturen wesentlich erweitert.

Da Bisnode auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften erfasst, die in der Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, bestehen hier spezifische Vorteile. Bisnode ist im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Unternehmen die bei weitem umfangreichste Datenquelle. Sie enthält ca. 82.000 landwirtschaftliche Unternehmen (Stand 9/2017), was einem Vielfachen der ca. 9.000 landwirtschaftlichen Unternehmen in der Dafne-Datenbank entspricht. Die Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Unternehmensverflechtung ähneln denen in Dafne, sind aber aufgrund des größeren Datenbestandes im Agrarbereich umfassender. Der Zugang zu Bisnode erfolgt ebenfalls über ein kostenpflichtiges Abonnement. Im Thünen-Institut werden Bisnode-Daten für das noch laufende Projekt „Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft“ (Forstner und Zavyalova, 2017) genutzt.

3.3 Frei verfügbare Daten

Wer die Verbindungen eines bestimmten Unternehmens sucht, beginnt die Recherche üblicherweise mit einer Suche nach dem Unternehmensnamen in einschlägigen Internet-Suchmaschinen wie z. B. Google. Die Suche führt meistens bereits zu Hinweisen auf die Existenz eines Unternehmens unter einer Anschrift. In den Suchergebnissen werden an vorderster Stelle häufig Datenangebote der North Data GmbH oder des Portals „Firmenwissen“ aufgelistet.

Die **North Data** GmbH bietet auf ihrer Website www.northdata.de Wirtschaftsinformationen, die sich in kostenlose Basisinformationen und ein wesentlich umfangreicheres kostenpflichtiges Datenangebot aufgliedern. North Data analysiert Handelsregisterbekanntmachungen und andere Pflichtveröffentlichungen deutscher Firmen vollautomatisiert mithilfe von Big-Data-Methoden und

künstlicher Intelligenz. Die gewonnenen Wirtschaftsinformationen, insbesondere zu finanziellen Kennzahlen und zu Verflechtungen zwischen Firmen und Personen, werden u. a. auch grafisch aufbereitet und interaktiv visualisiert.

In der frei verfügbaren Basisversion werden neben unternehmensbezogenen Basisinformationen auch die Namen und Anschriften der vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstände, Prokuristen) aufgeführt. Eigentümerdaten sind grundsätzlich nicht verfügbar. Für Online-Recherchen von Unternehmensverflechtungen ist die Darstellung von personenbezogenen Netzwerken mitunter sehr hilfreich, da eine übereinstimmende Vertretungsberechtigung einer Person für mehrere Firmen einen deutlichen Hinweis darauf liefert, dass diese Firmen auch einem identischen Eigentümerkreis angehören. Solche Hinweise auf Eigentumsverflechtungen können anschließend im Handelsregister verifiziert werden.

Firmenwissen ist ein Angebot der Creditreform unter www.firmenwissen.de, mit dem die Informationen der Creditreform-Datenbank über eine nutzerfreundliche Online-Schnittstelle nutzbar gemacht werden. Das Portal enthält neben den Basisinformationen jeder Firma (Name, Anschrift, Unternehmensgegenstand) kaum weitere kostenlose Informationen. Der Abruf weitergehender Daten (wie Beteiligungsverhältnisse) ist nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Nutzungsvertrags möglich. Somit bietet dieses Angebot keinen Mehrwert für die Recherche von Unternehmensverflechtungen, es sei denn für die Verifizierung eines Unternehmensnamens oder einer Anschrift.

3.4 Datenquellen zur Identifizierung landwirtschaftlicher Betriebe

Für die Recherche ist es häufig von Bedeutung, ob ein Unternehmen ein landwirtschaftlicher Betrieb bzw. ob ein Kapitaleigentümer Landwirt ist. Diese Frage wird in unterschiedlichen Rechtsbereichen (wie Sozialversicherungs- oder Steuerrecht) unterschiedlich geregelt. Im Sachzusammenhang mit den eigenen Untersuchungen liegt es nahe, den Bezug von Flächenprämien der EU-Agrarförderung als einfach handhabbares Abgrenzungskriterium zu verwenden.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Basisinformationen zu den Empfängern von EU-Agrarförderung im Internet zu veröffentlichen. Die Bundesregierung stellt hierfür ein Portal zur Verfügung (BLE, 2021), in dem Empfänger von Agrarförderung der zwei zurückliegenden Jahre mit Suchbefehlen anhand ihrer Namen, Postleitzahl und Wohnort/Unternehmenssitz recherchiert werden können.

Für größere Untersuchungen wäre es praktikabler, wenn der hinter dem Portal der BLE stehende Gesamtdatensatz durchsucht werden könnte. Dieser wird aber selbst für Forschungszwecke bislang nicht zur Verfügung gestellt. Open-Data-Aktivisten der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (2021) haben jedoch in den zurückliegenden Jahren auf der Website www.farmsubsidy.org stets einen hinreichend übereinstimmenden Datensatz aller Fördermittelempfänger veröffentlicht, der für Nutzer frei verfügbar ist. Die geringere Aktualität dieser Daten aufgrund eines Zeitverzugs von ca. einem Jahr wird durch die Funktionalität der Suche in einem Gesamtdatensatz mehr als aufgewogen.

4 Ablauf einer Recherche von verbundenen Unternehmen

Der nachfolgend beschriebene Ablauf einer Recherche entspricht der Vorgehensweise, die sich in den verschiedenen Untersuchungen in den vergangenen Jahren bewährt hat.

Ausgangspunkt der Recherche eines bis dahin unbekanntes Unternehmensverbunds ist im Idealfall der Hinweis auf ein Agrarunternehmen, das einem vermuteten Verbund angehört. Der Name eines vermuteten Investors allein führt in der Regel nicht zu Ergebnissen. So hat z. B. das BMEL nach verbundenen Agrarunternehmen eines bestimmten Lebensmittelkonzerns gefragt, der mehrfach als mutmaßlicher Investor im Agrarbereich genannt wurde. Die gezielte Recherche anhand des Namens im Jahr 2019 erbrachte jedoch keinen Hinweis auf Agrarbeteiligungen, wobei allerdings das vielfältige Geflecht von Tochterunternehmen dieses Konzerns nicht in jeder Verzweigung nachverfolgt werden konnte. Darüber hinaus war nicht einmal klar, ob die Konzernmutter selbst oder aber ein Angehöriger der Unternehmerfamilie (bzw. ein Unternehmen der Familienangehörigen) als Investor vermutet wird. Ohne einen Hinweis auf zumindest den Ort, an dem ein Unternehmen des vermuteten Verbundes seinen Sitz hat, oder den Namen eines Agrarunternehmens ist die Recherche nicht durchführbar.

Im Normalfall wird das Agrarunternehmen zunächst im Elektronischen Handelsregister aufgerufen, um die aktuellen Beteiligungsverhältnisse zu recherchieren. Die Kapitaleigentümer gehen bei der GmbH aus einer aktuellen Gesellschafterliste, bei der KG aus der Eintragung der Kommanditisten hervor. Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften lassen sich mitunter Hinweise auf die beteiligten Genossen/Aktionäre aus Abstimmungsergebnissen in der Niederschrift einer Hauptversammlung finden. Wenn solche Unternehmen durch einen Investor übernommen wurden, so ist die Zahl der Beteiligten zumeist gering, häufig sind dann auch die Namen der Beteiligten vollständig aufgeführt. Andererseits ist eine große Zahl von Genossen/Aktionären ein deutliches Indiz gegen die Beteiligung eines Investors.

Im weiteren Verlauf werden die registrierten Vertretungsberechtigten des Agrarunternehmens notiert und anschließend über North Data gesucht, um mögliche weitere Unternehmen zu finden, für die die gefundenen Personen vertretungsberechtigt sind. Diese Unternehmen werden im Handelsregister aufgerufen, um wiederum die Beteiligungsverhältnisse zu recherchieren. Je nach Komplexität des aufgedeckten Unternehmensverbunds wird dieser Schritt verschieden oft wiederholt.

Ergänzend (bzw. alternativ, wenn über North Data keine Spur zu finden ist), kann man sich der Suche nach Namen oder Anschriften von Personen bzw. Unternehmen in einer Internet-Suchmaschine bedienen, um auf diese Weise z. B. Presseartikel oder andere Internet-Quellen mit sachdienlichen Hinweisen zu einem möglichen Investor zu finden. Nicht zuletzt bieten ggf. Selbstdarstellungen auf Websites der untersuchten Unternehmensverbände nützliche Informationen. Hier ist mitunter geduldige Suche und detektivischer Spürsinn gefragt.

Zur Klärung der Landwirteigenschaft und der betroffenen Flächengröße ist eine Recherche der Unternehmen in der Datenbank der EU-Fördermittelempfänger meist erforderlich. Die Suche gestaltet sich häufig als schwierig, da die Namen der Unternehmen im Handelsregister teils gravierend von den Bezeichnungen der geförderten Betriebe abweichen; ebenso der registrierte Unternehmenssitz von PLZ und Ort des Fördermittelempfängers. Erschwerend kommt hinzu, dass die Daten der Fördermittelempfänger keine vollständigen Anschriften enthalten. In Zweifelsfällen wird daher eine ergänzende Namenssuche im Internet durchgeführt, bei der z. B. Informationen aus dem Telefonbuch oder anderen Datenquellen gefunden werden. Auch hier ist teils detektivischer Spürsinn vonnöten.

Der zeitliche Aufwand für die Recherche eines Unternehmensverbundes hängt sowohl von der Größe des Unternehmens als auch von den genutzten Datenquellen und nicht zuletzt vom Zweck der Recherche, d. h. der geforderten Validität und Vollständigkeit der Informationen sowie den Anforderungen an die Dokumentation der Ergebnisse ab. In der Vergangenheit hat der Zeitbedarf zwischen wenigen Stunden und mehr als einem Tag pro Unternehmensverbund variiert.

Die Nutzung einer kostenpflichtigen Unternehmensdatenbank allein für die hier dargestellten Zwecke hat sich nicht bewährt, da zur Absicherung des aktuellen Wahrheitsgehalts einer Information ohnehin das öffentliche Register herangezogen werden muss. Zudem sind die Verflechtungsinformationen aus diesen Datenbanken, wie oben dargestellt, oft nicht vollständig. Die hohen Kosten für jede dieser Datenbanken werden nach hiesiger Erfahrung jedenfalls durch deren Nutzen bei der Einzelfallrecherche von Unternehmensverbänden nicht aufgewogen.

5 Aussagekraft der Ergebnisse

Die Aussagekraft der Ergebnisse von Unternehmensrecherchen kann sowohl im Hinblick auf die Aktualität als auch die Vollständigkeit der Verbundbeziehungen eingeschränkt sein.

Die Aktualität hängt von der verwendeten Datenquelle ab. Nur der Blick in die öffentlichen Datenbanken gewährleistet die maximal mögliche Aktualität. Daten der Creditreform und der auf ihnen basierenden kommerziellen Datenbanken können im Hinblick auf Beteiligungsverhältnisse veraltet sein. Bei der Arbeit mit Daten dieser Anbieter zeigte sich in Einzelfällen, dass die Informationen mit Verspätung von bis zu einem Jahr nach Eintrag im Handelsregister aktualisiert wurden. Möglicherweise haben technische Entwicklungen den Prozess der Aktualisierung aber mittlerweile beschleunigt. Neuere Erfahrungen mit North Data lassen den Schluss zu, dass Registerbekanntmachungen mit wenigen Wochen oder Monaten Verspätung in die Datenbank übertragen werden.

Hinsichtlich ihrer Vollständigkeit sind die Ergebnisse von Unternehmensrecherchen stets mit Unsicherheit behaftet. Ohne Insider-Informationen der Unternehmer oder ihrer Berater kann nie mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das vollständige Unternehmensnetzwerk einer Person erfasst wird. Dies wurde wiederholt in Expertengesprächen deutlich, in denen die Gesprächspartner andeuteten, dass mit solchen Recherchen nur „die Spitze des Eisbergs“ ans Licht kommen würde, oder dass ein bestimmter Unternehmensverbund in Wirklichkeit noch größer sei. Solche Aussagen lassen sich in der Regel nicht verifizieren, da die Insider-Informationen nicht preisgegeben werden.

Ein möglicher Grund für eine Unvollständigkeit liegt darin, dass Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaften bürgerlichen Rechts in den Datenquellen nicht abgebildet werden. Daneben können vertraglich gesicherte Beherrschungsverhältnisse juristischer Personen über z. B. Einzelunternehmen existieren, die keiner Registrierungspflicht unterliegen. Neben solchen systematischen Wissenslücken fallen in den kommerziellen Datenbanken aber auch regelmäßig lückenhafte Zuordnungen identischer Personen auf. So können z. B. die Eigentümer oder Geschäftsführer mehrerer Unternehmen mit unterschiedlichen Wohnsitzen im Handelsregister eingetragen sein, was zur Konsequenz hat, dass die Algorithmen der Creditreform oder der kommerziellen Datenanbieter unterschiedliche Identifikatoren vergeben und demzufolge die Verflechtungen auch nicht abbilden.

Bei einer Personensuche mithilfe von North Data werden gleichnamige vertretungsberechtigte Personen mit unterschiedlichen Wohnsitzen im Suchfeld zur Auswahl angeboten, sodass mögliche Übereinstimmungen dem menschlichen Bearbeiter auffallen. So können mitunter Lücken mithilfe der

manuellen Recherche geschlossen werden. Dennoch ist es jederzeit möglich, dass bestimmte Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen nicht dem Eigentumsverbund zugerechnet werden, weil es abweichende Vertretungsberechtigte gibt und ein „Anfangsverdacht“ auf Verbundzugehörigkeit somit nicht besteht.

6 Fazit

Die dargestellte Methode der Recherche von verbundenen Unternehmen hat am Thünen-Institut in den letzten Jahren häufig dazu gedient, in kleineren Regionen bis auf Landkreisebene oder in Einzelfällen mit konkretem Vorwissen Strukturen und Größenordnungen von Unternehmensverbänden im Agrarsektor zu ermitteln. Die Recherche ist mit einem relativ hohen Zeitaufwand pro Einzelfall verbunden und bietet keinen Anspruch auf Vollständigkeit der gefundenen Verbundbeziehungen.

Während im Bereich der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aufgrund bestehender Registrierungspflichten von einer hinreichend verlässlichen Datenbasis ausgegangen werden kann, stößt die Methode bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen an ihre Grenzen. Ob der Eigentümer einer Kapitalgesellschaft zusätzlich auch ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen oder eine GbR im Eigentum hat, lässt sich mithilfe der öffentlichen Register nicht ermitteln. Auch das Statistische Bundesamt hat Einzelunternehmen und GbR in seiner Erhebung von Unternehmensverflechtungen (Destatis, 2021a) nicht berücksichtigt.

Der erkennbar hohe Bedarf von Politik und Verwaltung an transparenten Informationen über Unternehmensverbände im Agrarbereich sollte auf Dauer nicht mithilfe von Recherchen gedeckt werden, deren Ergebnisse von detektivischem Spürsinn und Engagement der Bearbeiter abhängen und darüber hinaus keine Gewähr für Vollständigkeit bieten. Meines Erachtens sollte die Datengrundlage hierfür von den Agrarunternehmen selbst zur Verfügung gestellt werden. Mit den Anträgen auf Agrarzahlungen der ersten Säule steht der Verwaltung ein effizientes Erhebungsinstrument hierfür zur Verfügung. Es ist in meinen Augen nicht nachvollziehbar, warum die Antragsteller nicht dazu verpflichtet werden können, die Eigentumsstrukturen hinter den beantragenden Betrieben wahrheitsgemäß offenzulegen.

Zusammenfassung

Verbundene Unternehmen im Agrarbereich: Definition und Möglichkeiten der Identifizierung

Verbundene Unternehmen treten im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion in den letzten Jahren vermehrt in Erscheinung. Sie werden von der Politik als Problem wahrgenommen, aber bislang weder von der Agrarstatistik noch im Rahmen der Agrarförderung erfasst. Dieser Beitrag befasst sich mit Möglichkeiten der Identifizierung von Unternehmensverbänden im Agrarbereich. Er stellt die nutzbaren Datenquellen, die Methode der Recherche und Grenzen der Aussagekraft der Ergebnisse dar. Mit Blick auf den hohen Aufwand solcher Recherchen kommt er zu dem Schluss, dass verbundene Unternehmen zukünftig im Rahmen der Anträge auf Agrarförderung erfasst werden sollten.

Summary

Linked enterprises in the agricultural sector: Definition and possibilities of their identification

Linked enterprises have frequently appeared in primary agricultural production in the last years. In agricultural politics they are regarded as a problem, but so far, they are not being registered neither in agricultural statistics nor in the course of agricultural support. This article deals with identifying linked enterprises in the agricultural sector in Germany. It describes data sources which can be used, the method of investigation, and limitations of the validity of results. Regarding the considerable effort of these investigations, it is argued that linked enterprises should become registered in the course of applications for agricultural support.

Literatur

1. AMK [Agrarministerkonferenz] (2021) Agrarministerkonferenz vom 25. bis 26. März 2021, Ergebnisprotokoll, zu finden in https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-25_26033021_2_1617956483.pdf [zitiert am 18.5.2021]
2. BLAG [Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“] (2015) Landwirtschaftliche Bodenmarktpolitik: Allgemeine Situation und Handlungsoptionen. Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ gemäß Beschluss der Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts der Länder vom 16. Januar 2014. März 2015. Berlin
3. BLE [Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung] (2021) Zahlungen aus den EU-Fonds für Landwirtschaft und Fischerei – Suche, zu finden in <https://www.agrar-fischereizahlungen.de/Suche> [zitiert am 18.5.2021]
4. Deggerich M (2010) Bauernland in Bonzenhand. Der Spiegel 2010(43)
5. Destatis [Statistisches Bundesamt] (2021a) Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Unternehmensverflechtungen – Landwirtschaftszählung 2020. Wiesbaden
6. Destatis [Statistisches Bundesamt] (2021b) Wem gehört die Landwirtschaft? Bedeutung von Unternehmensgruppen erstmals untersucht, Pressemitteilung vom 20. Juli 2021, zu finden in https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_N047_41.html
7. Forstner B, Tietz A (2013) Kapitalbeteiligung nichtlandwirtschaftlicher und überregional ausgerichteter Investoren an landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland. Thünen Report 5. Braunschweig
8. Forstner B, Tietz A, Weingarten P (2012) Aktivitäten nichtlandwirtschaftlicher und überregional ausgerichteter Investoren auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Deutschland. Berichte über Landwirtschaft 90(2):177-200
9. Forstner B, Zavyalova E (2017) Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft: Workshop zu vorläufigen Ergebnissen und methodischen Ansätzen. Braunschweig. Thünen Working Paper 80
10. Landtag von Sachsen-Anhalt (2020) Entwurf eines Agrarstrukturgesetzes Sachsen-Anhalt - ASG LSA. Drucksache 7/6804 vom 4.11.2020
11. Laschewski L, Tietz A (2020) Auswirkungen überregional aktiver Investoren in der Landwirtschaft auf ländliche Räume: Ergebnisse aus zwei Fallstudien. Braunschweig. Thünen Report 80
12. MLUK [Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg] (2020) Agrarstrukturelles Leitbild als Grundlage eines Agrarstrukturgesetzes des Landes Brandenburg: Entwurf, Stand 22.12.2020, zu finden in <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/agrar-und-umweltpolitik/agrarstrukturelles-leitbild/> [zitiert am 18.5.2021]
13. Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. (2021) Explore European Common Agricultural Policy farm subsidy payments, zu finden in <https://farmsubsidy.org/> [zitiert am 18.5.2021]
14. Stecher K, Forstner B (2015) Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft: Zwischenbericht eines Forschungsprojektes. Braunschweig. Thünen Working Paper 39.
15. Tietz A (2015) Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Bestandsaufnahme und Entwicklung. Braunschweig. Thünen Report 35
16. Tietz A (2017) Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2017. Braunschweig. Thünen Report 52
17. Tietz A, Neumann R, Volkenand S (2021) Untersuchung der Eigentumsstrukturen von Landwirtschaftsfläche in Deutschland. Braunschweig. Thünen Report 85

18. Zydra M (2020) Neues Geldwäschegesetz & Transparenzregister. Süddeutsche Zeitung, zu finden in <<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/neues-geldwaeschegesetz-transparenzregister-1.4997227>> [zitiert am 18.5.2021]

Anschrift des Autors

Andreas Tietz

Thünen-Institut für Ländliche Räume

Bundesallee 64

38116 Braunschweig

E-Mail: andreas.tietz@thuenen.de